

RS Vwgh 1992/12/16 91/12/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

L00019 Landesverfassung Wien

L10109 Stadtrecht Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

WStV 1968 §98 Abs1;

Rechtssatz

Ein Nachteil für die Sache ist nicht darin zu erblicken, daß bis zum Ablauf der Entscheidungsfrist keine Gemeinderatssitzung anberaumt ist, weil die allfälligen Kosten eines Säumnisverfahrens vor dem VwGH iSd Regelung des § 98 WStV 1968 nicht für sich alleine den in der Sache zu sehenden Dringlichkeitsbezug herstellen können.

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120239.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>